



27. Mai 1962

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 151.976 - 2a/1962

LAG

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 11. April 1962 über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen.
Zu Zl. 53 ex 1962 vom 11. April 1962.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 28. MAI 1962
Zl.: 53/11 H. J. M. Ausch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 1962 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 11. April 1962 über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruchs sei bemerkt:

1. Zu § 1 Abs. 1:

a) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehenden Bediensteten wurden in den Gesetzesbeschluß nicht einbezogen, obwohl in den Erläuterungen zum Gesetzesantrag angegeben ist, daß solche Bedienstete möglicherweise vorhanden sind. Für den Fall, daß es derartige Bedienstete gibt, wird in den Erläuterungen auf § 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 311/1960 verwiesen. Im Interesse einer gleichartigen Behandlung aller öffentlich Bediensteten wäre es aber wünschenswert, die genannten Bediensteten in die Regelung des vorliegenden Landesgesetzes einzubeziehen.

b) In der siebenten Zeile wäre die Bezeichnung "Abs.6" nicht zwischen Beistriche zu setzen.

c) In der achten Zeile wäre nach der Zitierung der Fundstelle des Wehrgesetzes im Bundesgesetzblatt ein Beistrich zu setzen.

2. Zu § 1 Abs. 3:

In der zweiten Zeile hätte es statt "Sonderzahlungen" richtig "Sonderzulagen" zu heißen.

3. Zu § 1 Abs. 5:

a) Diese Regelung, die im Gesetzesbeschluß selbst als Übergangsbestimmung bezeichnet wird, wäre besser in einen § 3 aufgenommen worden. Es entspricht übrigens nicht der legistischen Praxis, eine Übergangsbestimmung, die sich als Absatz in einem Paragraphen findet, ausdrücklich als Übergangsbestimmung zu bezeichnen.

b) Die Zitierung am Ende der vorletzten Zeile und in der letzten Zeile wäre an die Zitierweise des § 1 Abs. 1 anzupassen; überdies fehlt die Angabe der Gesetzesbezeichnung. Die Zitierung sollte daher richtig wie folgt lauten: ".... im Sinne des § 28 Abs. 6 dritter Satz oder des § 52 des Wehrgesetzes begonnen haben."

24. Mai 1962

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

